

---

Gemeindereform Aargau (GeRAG)

**Massnahmen 2. Paket**  
**Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage vom 7. November 2008**

Ablauf Anhörung: Dienstag, 24. Februar 2009

**Name/Organisation**

Nähere Bezeichnung

Adresse

PLZ, Ort

**Adresse für Rückfragen**

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort

Telefon

Mail

Ort, Datum

Der Fragebogen erfordert mindestens eine Adobe Reader Version 7. Bitte übermitteln Sie den ausgefüllten Fragebogen bis am **24. Februar 2009 elektronisch mit dem Knopf auf der letzten Seite oder senden Sie ihn per Mail** an [gemeindereform@ag.ch](mailto:gemeindereform@ag.ch) .

Der Fragebogen ist online abrufbar unter <http://www.ag.ch/vernehmlassungen>; Fragen zur Anwendung und Übermittlung richten Sie bitte an [gemeindereform@ag.ch](mailto:gemeindereform@ag.ch) oder Tel. 062 835 14 02.

I. **Gesamtbeurteilung**

1. **Wie beurteilen Sie insgesamt die Massnahmen des 2. Pakets der Gemeindereform Aargau?**

1	2	3	4	5
<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

**Bemerkungen:**

## II. Massnahmen 2. Paket

Das 2. Paket umfasst 5 Massnahmen.

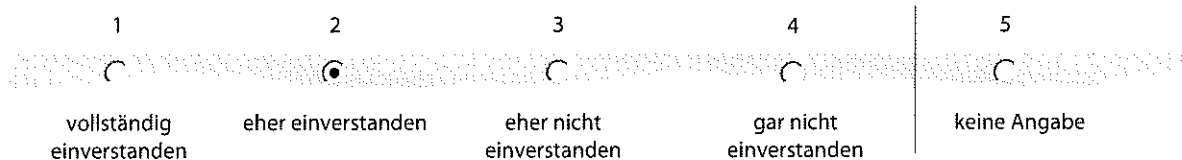
### 2. Massnahme 2.1.1: Neubezeichnung von Gemeindefunktionen

Anhörungsbericht Ziff. 3.1

Die ursprünglich von Gemeindeseite in der Projektorganisation vorgeschlagene Massnahme verlangte die Flexibilisierung der Gemeindeorganisation und eine Überprüfung der Vorgaben im kantonalen Recht für die Gemeindeorganisation im Hinblick auf eine Erhöhung der Organisationsfreiheit der Gemeinden. Die Prüfung ergab keinen Handlungsbedarf hinsichtlich Flexibilisierung. Die rechtlichen Vorgaben bieten den Gemeinden einen umfassenden Handlungsspielraum, ihre Organisation im Rahmen von verhältnismässig wenigen Vorgaben zu bestimmen. Hingegen soll das am 4. Juli 2006 überwiesene Postulat Markus Leimbacher umgesetzt werden, das den Ersatz der Bezeichnungen "Gemeindeammann" und "Vizeammann" durch "Gemeindepräsident/in" und "Vizepräsident/in" verlangt. Bei den übrigen Gemeindefunktionen besteht ein Änderungsbedarf einzig bei den Finanzverwalterinnen und Finanzverwaltern, die bereits heute in vielen Gemeinden als Leiter/in Finanzen bezeichnet werden.

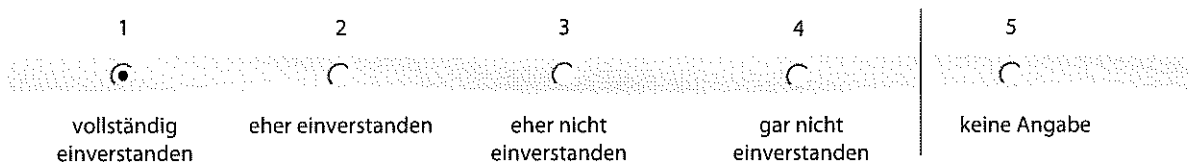
#### 2.1

Neue Bezeichnung: Gemeindepräsident/in und Vizepräsident/in statt Gemeindeammann und Vizeammann



#### 2.2

Neue Bezeichnung: Leiter/in Finanzen statt Finanzverwalter/in



#### Bemerkungen:

Die Bezeichnung "Gemeindeammann" ist im Aargau gut verankert. Unseres Erachtens ist bei einer Änderung in "Gemeindepräsident/in" auch eine gleichzeitige Änderung von "Landammann" und "Landstatthalter" in "Regierungspräsident/in" bzw. "Regierungspräsident/in-Stv" angezeigt.

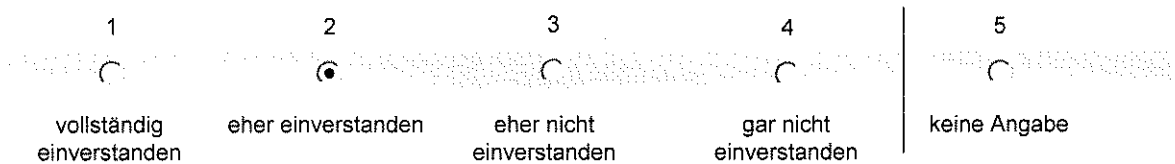
### 3. Massnahme 2.1.2: Externe Revision der Gemeindefinanzen

Anhörungsbericht Ziff. 3.2

Die Verbesserung der Qualität und die Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards bei der Revision der Gemeindefinanzen kann auf verschiedene Arten erreicht werden: Zur Diskussion stehen zwei Varianten. Variante 1 sieht eine jährliche Bilanzprüfung durch externe Fachleute vor, Variante 2 eine umfassende externe jährliche Rechnungsprüfung, wobei in diesem Fall die Finanzkommission und - wo vorhanden - die Geschäftsprüfungskommission abgeschafft werden sollen.

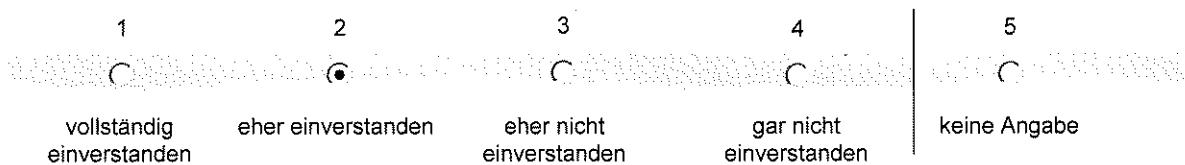
#### 3.1

Variante 1: Externe Bilanzprüfung



#### 3.2

Variante 2: Umfassende externe Rechnungsprüfung mit Abschaffung der Finanzkommission und der allfälligen Geschäftsprüfungskommission



**Bemerkungen:**

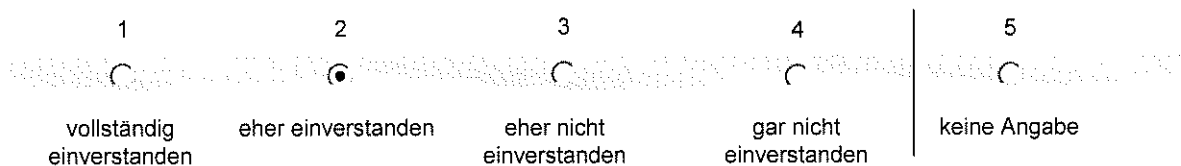
#### 4. Massnahme 2.1.3: Demokratisierung der Gemeindeverbände

Anhörungsbericht Ziff. 3.3

Ist ein Gemeindeverband gegründet, haben die Stimmberechtigten in der Regel keine wirkungsvolle Mitsprache mehr. Von der fakultativen Möglichkeit eines Initiativ- und Referendumsrechts machen die meisten Gemeindeverbände keinen Gebrauch. Die demokratischen Mitwirkungsrechte in den Gemeindeverbänden sollen ausgebaut werden. Variante 1 sieht ein Initiativ- und Referendumsrecht für alle Gemeindeverbände vor. Nach Variante 2 haben alle Gemeindeverbände zusätzlich zum Initiativ- und Referendumsrecht eine Abgeordnetenversammlung einzuführen, wobei die Abgeordneten von den Stimmberechtigten zu wählen sind. Als Option für beide Varianten soll geregelt werden, dass Satzungen in jedem Fall nur von den Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräten und zum Beispiel nicht vom Vorstandsvorsitz geändert werden können.

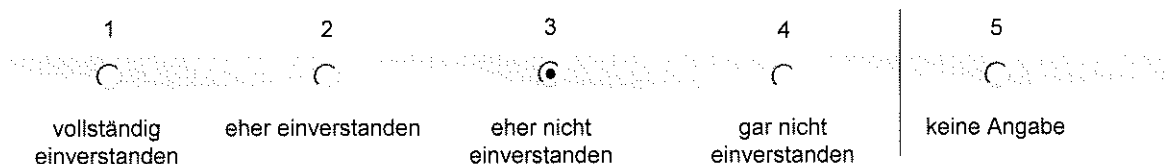
##### 4.1

Variante 1: Einführung von Initiativ- und Referendumsrecht



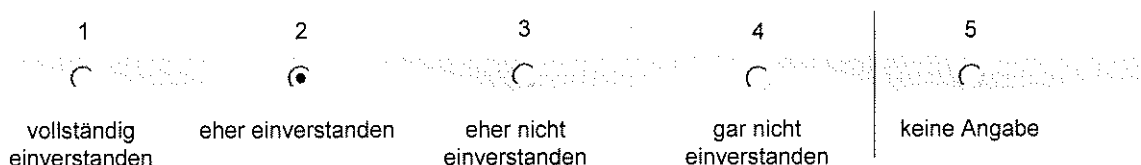
##### 4.2

Variante 2: Einführung von Initiativ- und Referendumsrecht sowie einer Abgeordnetenversammlung mit Wahl der Abgeordneten durch die Stimmberechtigten



##### 4.3

Option für beide Varianten: Satzungsänderungen müssen von der Gemeindeversammlung bzw. vom Einwohnerrat beschlossen werden.

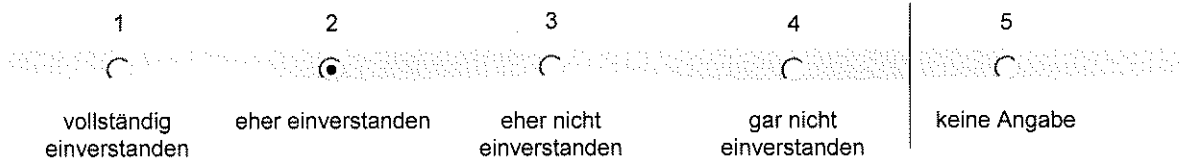


**Bemerkungen:**

5. **Massnahme 2.1.4: Privatisierung altrechtlicher Korporationen**

Anhörungsbericht Ziff. 3.4

Altrechtliche Waldkorporationen, Gerechtigkeitsgenossenschaften und ähnliche Körperschaften sollen ab dem Jahr 2013 dem privaten Recht unterstellt werden. Sofern die Umwandlung in eine Rechtspersönlichkeit des privaten Rechts bis Ende 2012 erfolgt, ist zudem vorgesehen, dass keine kantonalen Abgaben erhoben werden.



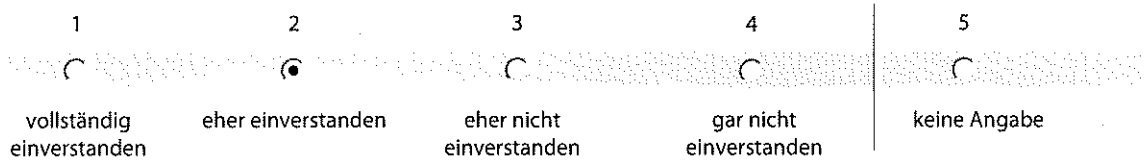
**Bemerkungen:**

---

6. **Massnahme 2.1.5: Neuregelung des Verfahrens für die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen**

Anhörungsbericht Ziff. 3.5

Die Zuteilung der Gemeinden zu den Bezirken und Friedensrichterkreisen soll neu vom Grossen Rat auf Dekretsebene und nicht mehr durch Gesetz geregelt werden. Dies vereinfacht das Verfahren insbesondere bei Gemeindezusammenschlüssen über Bezirks- und Kreisgrenzen hinaus. An der heutigen Bezirks- und Kreiseinteilung wird im Projekt GeRAG nichts geändert.



**Bemerkungen:**

---

**III. Weitere Bemerkungen**

---

Übermitteln

Drucken

Speichern